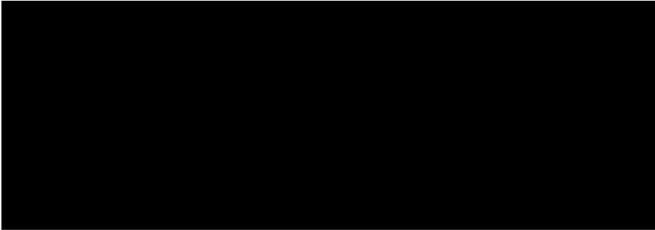




Polizeipräsidium Aachen, Postfach 500111, 52085 Aachen



Datum: 22. März 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen ZA 11 - 30.01 -
10/2020

bei Antwort bitte angeben

Gerlitz, POK'in

Raum O1.116

Telefon 0241 9577-61150

Telefax 0241 9577-61105

Datenschutz.Aachen@polizei.nrw.
de

**Anfrage nach dem Informations- und Freiheitsgesetz (im
Folgenden IFG) NRW**

Ablehnung der Informationserteilung

Sehr geehrte(r) 

Ihrem Antrag auf Auskunft mit E-Mail vom 11.03.2020 kann gemäß
§§ 3, 4, 9, 10 IFG NRW nicht entsprochen werden.

Begründung:

Sie beantragen mit E-Mail vom 11.03.2020 eine „Beschreibung
sämtlicher Einsätze der Polizei Aachen seit Januar 2016, bei
welchen die Organisation "Syndikat 52" oder deren Mitglieder in
Zusammenhang stehen. Schicken Sie mir bitte insbesondere das
Datum, Uhrzeit und Ort, Grund des Einsatzes, und den
möglicherweise festgestellten Straftatbestand zu.“

Sämtliche Einsätze der Polizei Aachen werden in dem polizeilichen
System CEBIUS protokolliert. Der Datenbestand CEBIUS bietet
kein Einsatzstichwort "Syndikat 52" oder sonstige Marker für eine
automatisierte Recherche nach Einsätzen mit Bezug zu "Syndikat
52". Eine manuelle Recherche in allen Einsatzprotokollen der
Kreispolizeibehörde Aachen seit Anfang 2016 würde einen
unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Einsätze
werden zudem nur für 400 Tage in der jeweiligen
Kreispolizeibehörde gespeichert und anschließend durch das

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Trierer Straße 501
52078 Aachen
Telefon 0241 9577-0
Telefax 0241 9577-20555
poststelle.aachen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/aachen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien: 15,25,35,55,65 u. 66
Haltestelle: Königsberger Straße/
Polizeipräsidium

Zahlungen an
Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN
DE27 3005 0000 0004 0047 19



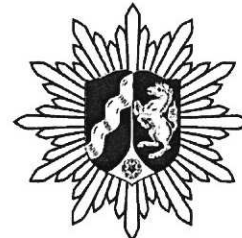
Landesamt für zentrale polizeiliche Dienste archiviert. Sämtliche Einsätze ab dem Jahr 2016 zu rearchivieren, um diese manuell zu prüfen, würde eine enorme Datenmenge darstellen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern ist.

Zudem könnten anhand von Einsatzörtlichkeiten/Einsatzgründen etc. Rückschlüsse auf Personen und ihre Daten gezogen werden. Je nach Häufigkeit der Einsätze könnte zwar ggf. eine Anonymisierung i. S. d. § 10 IFG NRW erfolgen, die in Ihrer Anfrage formulierte Aufschlüsselung erfragt neben Datum und Uhrzeit auch den Ort des Einsatzes. Somit besteht die Möglichkeit der zuvor genannten Rückschlüsse auf einzelne Personen.

Für den Bereich der Strafverfahren stelle ich fest, dass es auch in den polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystemen kein Schlagwort "Syndikat 52" gibt. Eine manuelle Recherche in allen Papierakten der zuständigen Fachdienststelle seit 2016 würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand von vermutlich einem halben Jahr Arbeit für einen Sachbearbeiter verursachen. Zudem könnten anhand von Tatorten/-anlässen etc. erneut Rückschlüsse auf Personen und ihre Daten gezogen werden. Hier verweise ich auf meine zuvor gemachten Ausführungen.

Des Weiteren ist die Hoheit der Staatsanwaltschaft über die Auskunft zu Strafverfahren zu berücksichtigen. Losgelöst hiervon können keine Angaben zu verdeckten Verfahren gegeben werden, sodass bei Vorliegen der Information ein Ablehnungsgrund nach § 6 Abs. 1 lit. a IFG NRW gegeben ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen



amtlichen Informationen. Es besteht keine Verpflichtung zur Informationsbeschaffung.

Aus diesen Gründen ist Ihr Antrag auf Information abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3083).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Datum: 22. März 2020
Seite 4 von 4

Des Weiteren mache ich Sie auf Ihr Recht gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW aufmerksam. Demnach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information anzurufen.

Erreichbarkeit LDI NRW:

— Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW

Kavalleriestraße 2-4 in 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

— Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

